

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 82 vom 6. April 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2016_82

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 82 du 6 avril 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 82 del 6 aprile 2017

Regeste

Baubewilligung für Luft-Wasser-Wärmepumpe (Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 3. März 2016 - RA Nr. 110/2015/134) | Baubewilligung/Baupolizei

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

E. 2

Streitig ist zunächst, ob für die Installation der Wärmepumpe eine Baubewilligung nötig ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2017, Nr. 100.2016.82U, Seite 5

E. 2.1

Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (Art. 1a Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Keiner Baubewilligung bedürfen insbesondere der Unterhalt von Bauten und Anlagen, für eine kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen sowie andere geringfügige Bauvorhaben (Art. 1b Abs. 1 BauG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) fallen darunter Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht werden oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen. Vorbehalten bleibt Art. 7 BewD. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet zudem nicht von der Einhaltung der anwendbaren

Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen (Art. 1b Abs. 2 BauG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sein Vorhaben gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD keiner Bewilligung bedürfe, zumal die für sein Projekt geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten würden. So verfüge er über eine Gewässerschutzbewilligung und die Abstände, das Lichtraumprofil sowie die Lärmgrenzwerte würden eingehalten (vgl. Beschwerde S. 4 ff.). Die Vorinstanz ist in ihrem Entscheid nicht ausdrücklich auf die Frage der Baubewilligungspflicht eingegangen, setzt diese jedoch implizit voraus (vgl. angefochtener Entscheid E. 3e, 4b, 5c und 6a).

E. 2.3

Als bewilligungsfrei erklärt der bernische Gesetzgeber in Art. 6 BewD Bauvorhaben, von denen er annimmt, sie beeinflussten die Nutzungsordnung und die Umwelt nicht derart, dass ein vorgängiges Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss (Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 4. Aufl. 2013, Art. 1b N. 1). In diesem Sinn sind gemäss den Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» (im Folgenden: Richtlinien; einsehbar unter: <http://www.jgk.be.ch>), Rubriken «Baubewilligungen/Baubewilligungsverfahren») des Regierungsrats vom Januar 2015 nur Wärmepumpen inner-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2017, Nr. 100.2016.82U, Seite 6 halb von Gebäuden von der Baubewilligungspflicht ausgenommen; Wärmepumpen ausserhalb von Gebäuden gelten demgegenüber als baubewilligungspflichtig im Sinn von Art. 1a Abs. 1 BauG. Die Baubewilligungspflicht gilt auch für Split-Wärmepumpen mit Aussen- und Innengerät (Richtlinien Ziff. 3.5). Grund für die unterschiedliche Behandlung sind die Lärmemissionen, die durch den Betrieb von Anlageteilen ausserhalb von Gebäuden entstehen.

E. 2.4

Das Aussengerät (Verdampfer) der umstrittenen Wärmepumpe liegt ausserhalb des Gebäudes des Beschwerdeführers an der Nordfassade der Garage. Aus diesem Grund bedarf die Anlage einer Baubewilligung gemäss Art. 1a Abs. 1 BauG (vgl. VGE 2015/231 vom 31.10.2016 E. 3.2 ff., 2014/197 vom 27.5.2015 E. 2.1). Ob durch die vom Beschwerdeführer eingeholten Berichte und Bewilligungen den Anforderungen von Art. 1b Abs. 2 BauG Genüge getan worden ist, ist entgegen seiner Auffassung nicht von Bedeutung, da das umstrittene Bauvorhaben so oder anders baubewilligungspflichtig ist.

E. 3

Die Vorinstanz hat die Baubewilligung aufgehoben, weil das Aussengerät der Wärmepumpe den Strassenabstand gemäss Strassenbaulinie nicht einhalte und keine Ausnahmbewilligung erteilt werden könne (vgl. angefochtener Entscheid E. 5e, 5f und 6a).

E. 3.1

Gemäss Art. 36 Abs. 1 BauG sind Bauvorhaben grundsätzlich nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen. Während des Verfahrens in Kraft tretendes neues Recht ist jedoch anzuwenden, wenn dieses für die gesuchstellende Person günstiger ist, weil durch den Rückzug des Gesuchs und dessen Neueinreichung ohne

weiteres die Anwendung neuen Rechts erwirkt werden könnte (BVR 2006 S. 444 E. 4.1, 1997 S. 355 E. 1a; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 36 N. 2d). Nachdem die Gemeinde die Baulinien und Strassenalignemente aufgehoben hat (vgl. Bst. C vorne), ist ab äusserstem Rand des öffentlichen Verkehrsraums ein Strassenabstand von 4 m (Basiserschliessung) bzw. 3 m

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2017, Nr. 100.2016.82U, Seite 7 (übrige Gemeindestrassen) einzuhalten (Art. 24 Abs. 2 GBR). Der Abstand zwischen Aussengerät und Gemeindestrasse beträgt 4,23 m (angefochtener Entscheid E. 5c und Schreiben des Beschwerdeführers vom 13.4.2015 [act. 3B, Register 1]) bzw. 4,26 m (Beschwerde S. 6); das Vorhaben ist insofern reglementsconform. Mit der Begründung der Vorinstanz lässt sich der Bauabschlag somit nicht mehr halten.

E. 3.2

Damit steht die Bewilligungsfähigkeit der Anlage aber – anders als der Beschwerdeführer meint – noch nicht fest. Denn die BVE hat auch festgestellt, dass sowohl das Baugesuchsformular vom 9. April 2015 als auch der Situationsplan vom 27. April 2015 – wohl im Zuge des Bewilligungswiderrufs vom 14. Juli 2015 (vgl. Bst. A vorne) – als «ungültig» gestempelt worden seien. Im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren seien offenbar ein neues Baugesuch mit neuen Planunterlagen weder verlangt noch eingereicht worden. Dadurch seien die gemäss Bauentscheid vom 10. September 2015 als integrierende Bestandteile der Baubewilligung bezeichneten «mit dem Genehmigungswerk der Gemeinde versehenen Planunterlagen» gar nicht vorhanden. Hinzu komme, dass für die im Bauentscheid enthaltene Empfehlung an die Bauherrschaft, einen vom Fundament der Garage unabhängigen Sockel für das Aussengerät zu erstellen, keine Pläne vorhanden seien. Es sei daher unklar, was überhaupt bewilligt worden sei. Die BVE beantragt deshalb, die Sache sei zur Fortsetzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die EG Safnern zurückzuweisen (Stellungnahme vom 6.2.2017 [act. 14]).

E. 3.3

Eine Baubewilligung setzt formell ein gültiges Baugesuch voraus (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 38/39 N. 11). Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen und hat das Bauvorhaben in allen für die Beurteilung wesentlichen Punkten zu beschreiben. Lage, Einordnung, Gestaltung und Konstruktion sind überdies mittels Situationsplan und Projektplänen darzustellen (Art. 34 Abs. 1 BauG und Art. 10-14 BewD; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 34 N. 4; VGE 23435 vom 21.1.2009 E. 4.2). Von Amtes wegen werden keine Baubewilligungen erteilt. Das Fehlen eines schriftlichen Baugesuchs führt zwar nicht notwendigerweise zur Nichtigkeit einer trotzdem erteilten Baubewilligung (Zaugg/Ludwig, a.a.O., Vorbemerkungen zu den Art. 32-44 N. 1a; BVR

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2017, Nr. 100.2016.82U, Seite 8 2010 S. 433 E. 2.11 [bestätigt durch BGer 1C_497/2009 und 1C_499/2009 vom 8.6.2010], 2007 S. 58 E. 6.3). Es fehlt aber eine grundlegende Voraussetzung für die nachgesuchte Baubewilligung, weshalb diese – anders als der Beschwerdeführer meint – nicht erteilt werden kann. Vielmehr sind zunächst die festgestellten formellen Mängel zu beheben, was nicht Sache des Verwaltungsgerichts ist.

E. 3.4

Ebenfalls offen gelassen hat die BVE den Hauptstreitpunkt, nämlich ob die Wärmepumpe unzulässige Lärmimmissionen verursacht. Als neue ortsfeste Anlage muss die Wärmepumpe die Planungswerte gemäss Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) einhalten. Darüber hinaus müssen die Lärmemissionen im Rahmen der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a LSV). Auch wenn die Planungswerte eingehalten sind, ist somit stets anhand der in Art. 11 Abs. 2 USG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a LSV genannten Kriterien im Einzelfall zu prüfen, ob im Rahmen des Vorsorgeprinzips zusätzliche Emissionsbegrenzungen erforderlich sind. Als verhältnismässig gelten weitergehende Emissionsbeschränkungen dabei, wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche Reduktion der Emissionen erreicht werden kann (BGE 141 II 476 E. 3.2, 124 II 517 E. 4b; BGer 1C_204/2015 vom 18.1.2016 E. 3.7, 1C_393/2014 vom 3.3.2016 E. 6.2, 1C_10/2011 vom 28.9.2011 E. 4.1). Das gilt auch, wenn es sich um geringfügige Emissionen handelt (BGE 140 II 33 E. 4.1, 133 II 169 E. 3.2; Griffel/Rausch, Kommentar USG, Ergänzungsband, Art. 11 N. 14 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.5

Die Anlage hält die für die ES II massgeblichen Planungswerte von 55 dB(A) am Tag (7.00 Uhr bis 19.00 Uhr) und 45 dB(A) in der Nacht (19.00 Uhr bis 7.00 Uhr; Anhang 6 Ziff. 1 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Ziff. 2 LSV) unbestrittenermassen ein. Gemäss der Praxis des Amtes für Berner Wirtschaft (beco) wird dem Vorsorgeprinzip sodann genügend Rechnung getragen, wenn die von ihm festgelegten, unterhalb der Planungswerte liegenden sog. Vorsorgewerte eingehalten sind. Diese betragen für die ES II

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2017, Nr. 100.2016.82U, Seite 9 43 dB(A) am Tag und 33 dB(A) in der Nacht und sind ebenfalls eingehalten (vgl. Merkblatt «Schallpegelbegrenzung bei Einzelanlagen, Vorsorgewerte» vom 19.7.2016, einsehbar unter: <<http://www.vol.be.ch>>, Rubriken «Luft & Immissionen/Lärm/Heizung, Lüftung & Klima»; Fachbericht Immissionschutz vom 18.8.2015 [act. 3B Register 20 B4]). Mit Blick auf das Bundesrecht (vgl. E. 3.4 hiervor) greift die Schlussfolgerung, dass damit dem Vorsorgeprinzip Genüge getan ist, jedenfalls dann zu kurz, wenn – wie hier – weder Alternativstandorte für die Wärmepumpe (z.B. im Untergeschoss der Garage oder auf der Südseite des Hauses) noch Schallschutzmassnahmen am gewählten Standort (z.B. Ummantelung oder Abschirmung) auf ihre technische und betriebliche Umsetzbarkeit sowie ihre wirtschaftliche Tragbarkeit hin geprüft wurden, d.h. eine Einzelfallprüfung gänzlich unterblieben ist (vgl. hierzu auch Vollzugshilfe 6.21 «Lärmtechnische Beurteilung von Luft/Wasser-Wärmepumpen» der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, cercle bruit, vom 28.5.2015, einsehbar unter: <<http://www.cerclebruit.ch>>, Rubriken «Vollzugsordner/Industrie- und Gewerbelärm»). Die Akten sind auch aus diesem Grund zur Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens an die EG Safnern zurückzuweisen.

E. 4

Zu eröffnen: - dem Beschwerdeführer - der Beschwerdegegnerschaft - der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern - der Einwohnergemeinde Safnern - dem Bundesamt für Umwelt
Der Abteilungspräsident: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 4.1

Die Beschwerde ist somit insoweit gutzuheissen, als der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens im Sinn der Erwägungen an die EG Safnern zurückzuweisen ist.

E. 4.2

Bei diesem Ergebnis dringt der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel nur teilweise durch. Praxisgemäss ist indes im Kostenpunkt von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, sofern bei Vorliegen eines reformatorischen (Haupt-)Antrags ein Rückweisungsentscheid ergeht und die infolge Rückweisung vorzunehmende Neubeurteilung – wie hier – noch zu einer vollständigen Gutheissung des Begehrens führen kann. Demnach ist der Beschwerdeführer für die Kostenverlegung als vollständig obsiegend zu betrachten und wird die unterliegende Beschwerdegegnerschaft kostenpflichtig. Sie hat die Verfahrenskosten zu tragen und dem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2017, Nr. 100.2016.82U, Seite 10 Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (BVR 2016 S. 222 E. 4.1; Art. 108 Abs. 1 sowie Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

E. 4.3

Üblicherweise sind die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens nach denselben Grundsätzen neu zu verlegen. Vorliegend haben sich indessen zwischen dem erstinstanzlichen und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die rechtlichen Verhältnisse geändert. Dass das Aussengerät einer Ausnahmegewilligung bedurfte, weil es über die Strassenbaulinie hinausragt, war unbestritten. Eine solche war aber schon deshalb nicht erhältlich, weil Alternativstandorte nicht (ernsthaft) geprüft worden waren und somit auch keine besonderen Verhältnisse im Sinn von Art. 26 BauG erkennbar waren (angefochtener Entscheid E. 5e). Da die Lärmemissionen namentlich nachbarliche Interessen beeinträchtigen, fiel auch eine erleichterte Ausnahmegewilligung gemäss Art. 28 BauG ausser Betracht (angefochtener Entscheid E. 5f). Eine summarische Prüfung ergibt, dass diese Beurteilung aufgrund der damaligen Rechtslage nicht zu beanstanden gewesen wäre. Der vorinstanzliche Kostenschluss ist somit zu bestätigen (BVR 2008 S. 193 E. 9.2; VGE 2014/162 vom 24.4.2015 E. 4.3). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass Ziff. 1 des Entscheids der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 3. März 2016 aufgehoben wird und die Akten an die Einwohnergemeinde Safnern zur Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zurückgewiesen werden. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden der Beschwerdegegnerschaft auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerschaft hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, festgesetzt auf Fr. 4'842.30 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2017, Nr. 100.2016.82U, Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.